

1951

Ausgegeben zu Bonn am 4. Oktober 1951

Nr. 48

Tag	Inhalt:	Seite
3. 10. 51	Drittes Gesetz zur Änderung und Überleitung von Vorschriften auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes	847
3. 10. 51	Gesetz zur Ergänzung und Abänderung des Gesetzes über den Verkehr mit Zucker (Zucker-gesetz)	852
	Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger	853

In Teil II, Nr. 13, ausgegeben am 28. September 1951, sind veröffentlicht: Gesetz über das Protokoll von Torquay vom 21. April 1951 und den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen. — Bekanntmachung über die Geltung des Ersten Abkommens zur Vereinheitlichung des Luftprivatrechts. — Berichtigung zur Bekanntmachung über die Ratifikation des am 2. Februar 1951 unterzeichneten Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Schweden über die Verlängerung von Prioritätsfristen auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes.

Drittes Gesetz zur Änderung und Überleitung von Vorschriften auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes.

Vom 3. Oktober 1951.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER TEIL

Begriffsbestimmungen

§ 1

Im Sinne dieses Gesetzes bedeutet der Ausdruck

1. „Erstes Überleitungsgesetz“ das Erste Gesetz zur Änderung und Überleitung von Vorschriften auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes vom 8. Juli 1949 (WiGBl. S. 175), erstreckt durch Verordnung der Bundesregierung vom 24. September 1949 (Bundesgesetzbl. S. 29) auf die Länder Baden, Rheinland-Pfalz, Württemberg-Hohenzollern und den bayerischen Kreis Lindau,
2. „Patentgesetz“ das Patentgesetz vom 5. Mai 1936 (Reichsgesetzbl. II S. 117) in der Fassung des Gesetzes vom 9. April 1938 (Reichsgesetzblatt II S. 129), der Verordnung vom 23. Oktober 1941 (Reichsgesetzbl. II S. 372) und des Ersten Überleitungsgesetzes,
3. „Gebrauchsmustergesetz“ das Gebrauchsmustergesetz vom 5. Mai 1936 (Reichsgesetzblatt II S. 130) in der Fassung des Ersten Überleitungsgesetzes und des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Überleitung von Vorschriften auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes vom 2. Juli 1949 (WiGBl. S. 179),
4. „Warenzeichengesetz“ das Warenzeichengesetz vom 5. Mai 1936 (Reichsgesetzbl. II S. 134) in der Fassung des Ersten Überleitungsgesetzes,

5. „Verordnung vom 18. Januar 1940“ die Verordnung über das Warenzeichenrecht aus Anlaß der Wiedervereinigung der Ostmark mit dem Deutschen Reich vom 18. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 203),
6. „Verordnung vom 31. Januar 1940“ die Verordnung über den gewerblichen Rechtsschutz im Reichsgau Sudetenland vom 31. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 253) in der Fassung der Verordnung vom 12. Juni 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 869),
7. „Verordnung vom 27. Juli 1940“ die Verordnung über das Patent- und Gebrauchsmusterrecht aus Anlaß der Wiedervereinigung der Ostmark mit dem Deutschen Reich vom 27. Juli 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1050),
8. „Verordnung vom 4. August 1942“ die Verordnung über das Warenzeichenrecht im Reichsgau Sudetenland und in den in die Länder Preußen und Bayern und in die Reichsgaue Niederdonau und Oberdonau eingegliederten sudetendeutschen Gebietsteilen vom 4. August 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 489),
9. „Alt-Patente österreichischen Ursprungs“ Patente, die aus einer Anmeldung beim Österreichischen Patentamt hervorgegangen und durch die Verordnung vom 27. Juli 1940 auf das Geltungsgebiet des Patentgesetzes vom 5. Mai 1936 erstreckt worden sind,
10. „Alt-Patentanmeldungen österreichischen Ursprungs“ Patentanmeldungen, die beim Österreichischen Patentamt bewirkt worden sind und nach den Bestimmungen der Verordnung vom 27. Juli 1940 zu einem auf das Geltungs-

gebiet des Patentgesetzes vom 5. Mai 1936 erstreckten Patent geführt haben würden,

11. „Alt-Warenzeichen österreichischen Ursprungs“ Warenzeichen, die auf Grund einer Registrierung in Österreich nach § 11 der Verordnung vom 18. Januar 1940 in die Warenzeichenrolle des Reichspatentamts übernommen worden sind,
12. „Alt-Warenzeichen sudetendeutschen Ursprungs“ Warenzeichen, die nach § 2 der Verordnung vom 31. Januar 1940 beim Reichspatentamt eingetragen worden sind und für einen am 1. Januar 1943 in den sudetendeutschen Gebieten gelegenen Geschäftsbetrieb bestimmt waren.

ZWEITER TEIL

Alt-Schutzrechte und Alt-Patentanmeldungen österreichischen Ursprungs

Erster Abschnitt

Gemeinsame Bestimmungen

§ 2

Auf Alt-Patente und Alt-Warenzeichen (Alt-Schutzrechte) sowie Alt-Patentanmeldungen österreichischen Ursprungs sind die Vorschriften des Vierten Abschnittes des Ersten Überleitungsgesetzes und die sonstigen Vorschriften, welche für die beim Reichspatentamt angemeldeten Alt-Schutzrechte und eingereichten Alt-Patentanmeldungen im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland gelten, sinngemäß anzuwenden, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 3

(1) Alt-Schutzrechte österreichischen Ursprungs werden auf Antrag im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland aufrechterhalten, wenn sie am 8. Mai 1945 noch in Kraft waren.

(2) Alt-Patentanmeldungen österreichischen Ursprungs werden auf Antrag für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland mit dem Zeitrang, der sich aus der Verordnung vom 27. Juli 1940 ergibt, durch das Deutsche Patentamt weiterbehandelt, wenn sie am 8. Mai 1945 noch beim Reichspatentamt anhängig waren.

§ 4

(1) Die Aufrechterhaltung eines Alt-Schutzrechts österreichischen Ursprungs oder die Weiterbehandlung einer Alt-Patentanmeldung österreichischen Ursprungs ist von dem Inhaber oder dem Anmelder oder seinem Rechtsnachfolger innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes schriftlich beim Deutschen Patentamt zu beantragen.

(2) Aufrechterhaltungsanträge, die bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes beim Deutschen Patentamt gestellt worden sind, brauchen nicht wiederholt zu werden.

Zweiter Abschnitt

Besondere Bestimmungen für Alt-Patente und Alt-Patentanmeldungen österreichischen Ursprungs

§ 5

Das Patentamt entscheidet über den Antrag auf Aufrechterhaltung eines Alt-Patents österreichischen Ursprungs oder auf Weiterbehandlung einer Alt-Patentanmeldung österreichischen Ursprungs ohne Prüfung, ob das aufrechtzuerhaltende oder zu erteilende Patent sich auf das Geltungsgebiet des Patentgesetzes vom 5. Mai 1936 erstreckt hat oder erstreckt haben würde.

§ 6

(1) Die aufrechterhaltenen Alt-Patente werden unter der Nummer, die ihnen in dem vom Reichspatentamt weitergeführten Patentregister des Österreichischen Patentamts zukommt, in einen Sonderband der Patentrolle eingetragen.

(2) Der Präsident des Patentamts erläßt Bestimmungen über die Einrichtung des Sonderbandes.

§ 7

Aufrechterhaltene Alt-Patente österreichischen Ursprungs und aus Alt-Patentanmeldungen österreichischen Ursprungs hervorgegangene Patente mit Zeitrang vor dem 14. März 1938 wirken nicht gegen den, der die Erfindung am 13. März 1938 im Inland bereits in Benutzung genommen oder die dazu erforderlichen Veranstaltungen getroffen hatte. Wer danach von der Wirkung des Patents nicht betroffen wird, ist befugt, die Erfindung für die Bedürfnisse seines eigenen Betriebes in eigenen oder fremden Werkstätten auszunutzen. Die Befugnis kann nur zusammen mit dem Betrieb vererbt oder veräußert werden.

§ 8

Ist die Wirkung eines aufrechterhaltenen Alt-Patents österreichischen Ursprungs oder eines Patents, das aus einer Alt-Patentanmeldung österreichischen Ursprungs hervorgegangen ist, in Österreich durch ein Vorbenutzungsrecht eingeschränkt, so gilt diese Einschränkung auch im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, wenn der Berechtigte die Erfindung im Inland bereits vor dem 1. Oktober 1950 in Benutzung genommen oder die dazu erforderlichen Veranstaltungen getroffen hatte.

§ 9

(1) Eine Erfindung, die durch ein aufrechterhaltenes Alt-Patent österreichischen Ursprungs oder ein aus einer Alt-Patentanmeldung österreichischen Ursprungs hervorgegangenes Patent mit Zeitrang vor dem 14. März 1938 geschützt ist, darf im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland unter Benutzung einer Erfindung, die durch ein beim Reichspatentamt mit Zeitrang vor dem 14. März 1938 angemeldetes Patent oder Gebrauchsmuster geschützt ist, nur mit Zustimmung des Inhabers dieses Patents oder Gebrauchsmusters ausgeführt werden.

(2) Ein aufrechterhaltenes Alt-Patent österreichischen Ursprungs oder ein aus einer Alt-Patentanmel-

derung österreichischen Ursprungs hervorgegangenes Patent mit Zeitrang vor dem 14. März 1938 hindert im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nicht die Benutzung einer Erfindung, die durch ein mit Zeitrang vor dem 14. März 1938 beim Reichspatentamt angemeldetes Patent oder Gebrauchsmuster geschützt ist oder geschützt gewesen ist, auch wenn die Ausführung dieser Erfindung die Benutzung der Erfindung erfordert, die durch das Alt-Patent österreichischen Ursprungs oder das aus einer Alt-Patentanmeldung österreichischen Ursprungs hervorgegangene Patent geschützt ist.

§ 10

(1) Ist eine Erfindung, die Gegenstand eines aufrechterhaltenen Alt-Patents österreichischen Ursprungs oder eines aus einer Alt-Patentanmeldung österreichischen Ursprungs hervorgegangenen Patents mit Zeitrang vor dem 14. März 1938 ist, im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland auf Grund einer Gebrauchsmusteranmeldung mit Zeitrang vor dem 14. März 1938 geschützt, so darf das Recht aus dem Patent im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne Erlaubnis des Inhabers des Gebrauchsmusters nicht ausgeübt werden.

(2) Ist eine Erfindung, die Gegenstand eines aufrechterhaltenen Alt-Patents österreichischen Ursprungs oder eines aus einer Alt-Patentanmeldung österreichischen Ursprungs hervorgegangenen Patents mit Zeitrang nach dem 13. März 1938 ist, im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland auf Grund einer Gebrauchsmusteranmeldung mit gleichem oder älterem Zeitrang geschützt, so darf das Recht aus dem Patent im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne Erlaubnis des Inhabers des Gebrauchsmusters nicht ausgeübt werden.

§ 11

(1) Zwangslizenzen an aufrechterhaltenen Alt-Patenten österreichischen Ursprungs, die auf Grund des § 8 der Verordnung vom 27. Juli 1940 auf das Geltungsgebiet des Patentgesetzes vom 5. Mai 1936 ausgedehnt worden sind, werden auf Antrag des Patentinhabers für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland aufgehoben, wenn dort die Voraussetzungen des § 15 des Patentgesetzes nicht mehr zutreffen.

(2) Für den Antrag und das Verfahren gelten die Bestimmungen der §§ 37 bis 42 des Patentgesetzes sinngemäß.

§ 12

Einwendungen gegen die Aufrechterhaltung eines Patents können nur im Verfahren wegen Erklärung der Nichtigkeit in sinngemäßer Anwendung der §§ 37 bis 42 des Patentgesetzes geltend gemacht werden.

§ 13

Einwendungen gegen die Weiterbehandlung einer Patentanmeldung können nach der Bekanntmachung der Anmeldung mit dem Einspruch gegen die Erteilung des Patents (§ 32 des Patentgesetzes), nach Erteilung des Patents nur mit dem Antrag auf Erklärung seiner Nichtigkeit (§ 37 des Patentgesetzes) geltend gemacht werden.

Dritter Abschnitt

Besondere Bestimmungen für Alt-Warenzeichen österreichischen Ursprungs

§ 14

Ein Alt-Warenzeichen österreichischen Ursprungs wird für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nur aufrechterhalten, wenn kein Eintragungshindernis nach § 4 des Warenzeichengesetzes vorliegt.

§ 15

(1) Die Aufrechterhaltung eines Alt-Warenzeichens österreichischen Ursprungs wird in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen in § 5 Abs. 2 Satz 1 des Warenzeichengesetzes bekanntgemacht.

(2) Für jedes Zeichen ist vor der Bekanntmachung ein Druckkostenbeitrag nach § 7 des Warenzeichengesetzes zu entrichten.

§ 16

(1) Aufrechterhaltene Alt-Warenzeichen österreichischen Ursprungs mit Zeitrang vor dem 14. März 1938 erhalten im Verhältnis zu den Warenzeichen, die auf Grund einer Anmeldung beim Reichspatentamt eingetragen sind, den Zeitrang vom 14. März 1938.

(2) Haben ein beim Reichspatentamt angemeldetes Warenzeichen und ein aufrechterhaltenes Alt-Warenzeichen österreichischen Ursprungs den gleichen Zeitrang nach dem 13. März 1938, so gilt das beim Reichspatentamt angemeldete Warenzeichen als rangälter.

(3) Hat ein aufrechterhaltenes Alt-Warenzeichen österreichischen Ursprungs nach § 14 der Verordnung vom 18. Januar 1940 den Zeitrang einer internationalen Registrierung übernommen, so behält es diesen Zeitrang.

§ 17

(1) Wer für gleiche oder gleichartige Waren ein mit dem aufrechterhaltenen Alt-Warenzeichen österreichischen Ursprungs übereinstimmendes Zeichen angemeldet hat, dem ein älterer Zeitrang zukommt, kann innerhalb dreier Monate nach der Bekanntmachung der Aufrechterhaltung im Warenzeichenblatt auf Grund des angemeldeten Zeichens die Löschung des aufrechterhaltenen Zeichens beantragen. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen in § 5 Abs. 4 bis 6 und Abs. 8 des Warenzeichengesetzes sinngemäß.

(2) Unberührt bleibt die Löschungsklage gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 1 des Warenzeichengesetzes.

§ 18

Ist ein Warenzeichen aufrechterhalten worden, dessen Aufrechterhaltung hätte versagt werden müssen, so wird es in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen in § 10 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 des Warenzeichengesetzes gelöscht.

§ 19

Eine Zusammenschreibung von Warenzeichen nach § 13 der Verordnung vom 18. Januar 1940 wird für

die aufrechterhaltenen Alt-Warenzeichen österreichischen Ursprungs mit Wirkung vom Inkrafttreten dieses Gesetzes rückgängig gemacht.

§ 20

Die nach § 15 Abs. 2 der Verordnung vom 18. Januar 1940 getroffenen Entscheidungen haben im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland keine Wirkung mehr.

DRITTER TEIL

Alt-Warenzeichen sudetendeutschen Ursprungs

§ 21

(1) Auf Alt-Warenzeichen sudetendeutschen Ursprungs sind die Vorschriften des Vierten Abschnitts des Ersten Überleitungsgesetzes und die sonstigen Vorschriften, welche für die beim Reichspatentamt angemeldeten Alt-Warenzeichen im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland gelten, sinngemäß anzuwenden, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Bestimmungen in § 3 Abs. 1 und §§ 4, 14, 15, 17 und 18 dieses Gesetzes sind auf Alt-Warenzeichen sudetendeutschen Ursprungs entsprechend anzuwenden.

§ 22

(1) Der Aufrechterhaltungsantrag nach § 21 Abs. 2 in Verbindung mit § 4 kann auch für ein Alt-Warenzeichen sudetendeutschen Ursprungs gestellt werden, das nach § 12 Abs. 2 der Verordnung vom 4. August 1942 den Schutz verloren hat.

(2) Wird dem Antrag stattgegeben, so gilt der Verlust des Schutzes als nicht eingetreten.

(3) Bei aufrechterhaltenen Alt-Warenzeichen sudetendeutschen Ursprungs, die noch nicht in die Warenzeichenrolle eingetragen sind, wird die Eintragung nachgeholt.

§ 23

(1) Aufrechterhaltene Alt-Warenzeichen sudetendeutschen Ursprungs erhalten im Verhältnis zu den Warenzeichen, die auf Grund einer Anmeldung beim Reichspatentamt eingetragen sind, und zu den Alt-Warenzeichen österreichischen Ursprungs den Zeitrang vom 10. Oktober 1938. Im Verhältnis zu aufrechterhaltenen Alt-Warenzeichen sudetendeutschen Ursprungs gilt jedoch ein Warenzeichen, das auf Grund einer Anmeldung beim Reichspatentamt mit Zeitrang vom 10. Oktober 1938 eingetragen ist, als rangälter.

(2) Hat ein aufrechterhaltenes Alt-Warenzeichen sudetendeutschen Ursprungs nach § 14 der Verordnung vom 4. August 1942 den Zeitrang einer internationalen Registrierung übernommen, so behält es diesen Zeitrang.

§ 24

Für die Berechnung der Schutzdauer von aufrechterhaltenen Alt-Warenzeichen sudetendeutschen Ursprungs ist die Schutzdauer zugrunde zu legen, die für das einzelne Warenzeichen am 10. Oktober 1938 nach den Bestimmungen des zu diesem Zeitpunkt geltenden tschechoslowakischen Markenschutz-

gesetzes in Lauf war. Diese Schutzdauer kann nach § 9 Abs. 2 bis 5 des Warenzeichengesetzes jeweils um zehn Jahre verlängert werden.

§ 25

Eine Zusammenschreibung von Warenzeichen nach § 13 der Verordnung vom 4. August 1942 wird für die aufrechterhaltenen Alt-Warenzeichen sudetendeutschen Ursprungs mit Wirkung vom Inkrafttreten dieses Gesetzes rückgängig gemacht.

§ 26

Die nach § 16 Abs. 2 der Verordnung vom 4. August 1942 getroffenen Entscheidungen haben im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland keine Wirkung mehr.

VIERTER TEIL

Verlängerung von Prioritätsfristen und Erneuerung von international registrierten Marken

§ 27

(1) Die Fristen zur Inanspruchnahme eines Prioritätsrechts auf Grund eines zwischenstaatlichen Vertrages aus Anmeldungen von Patenten, Gebrauchsmustern oder Warenzeichen, die vom 8. Mai 1945 bis zum 30. September 1949 bewirkt worden sind, werden zugunsten österreichischer Staatsangehöriger verlängert, wenn Gegenseitigkeit gewährt ist. Der Bundesminister der Justiz stellt durch Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt fest, ob Gegenseitigkeit gewährt ist, und bestimmt den Tag, bis zu dem die Fristen verlängert werden.

(2) Die Frist zur Abgabe der Prioritätserklärung (§ 27 des Patentgesetzes) endet nicht vor Ablauf des nach Absatz 1 zu bestimmenden Tages.

(3) Dritte, die vor dem Tag der Nachanmeldung und früher als ein Jahr vor dem Ablauf der nach Absatz 1 verlängerten Prioritätsfristen die Erfindung im Inland in gutem Glauben in Benutzung genommen oder in dieser Zeit die erforderlichen Veranstaltungen dazu getroffen hatten, sind befugt, diese Benutzung nach Maßgabe der Bestimmungen in § 7 Abs. 1 Satz 1 bis 3 des Patentgesetzes fortzusetzen.

§ 28

(1) Ist eine international registrierte Marke eines österreichischen Staatsangehörigen, die nach dem 30. Juni 1944, aber vor dem 1. Januar 1951 mangels rechtzeitiger Erneuerung oder rechtzeitiger Zahlung der Ergänzungsabgabe nach Artikel 8 Abs. 4 des Madrider Abkommens vom 14. April 1891 über die internationale Registrierung von Fabrik- oder Handelsmarken (Reichsgesetzbl. 1937 II S. 608) den Schutz verloren hat, bis zu einem nach Absatz 2 zu bestimmenden Tag erneut international registriert worden, so erhält sie im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland den früheren Zeitrang wieder, wenn Gegenseitigkeit gewährt ist.

(2) Der Bundesminister der Justiz stellt durch Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt fest, ob Gegenseitigkeit gewährt ist und bestimmt den Tag, bis zu dem die Marke nach Absatz 1 erneut international registriert sein muß.

FÜNFTER TEIL

Schlußbestimmungen

§ 29

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden folgende Vorschriften aufgehoben, soweit sie nicht bereits außer Kraft getreten sind:

1. Die Verordnung über den gewerblichen Rechtsschutz im Lande Österreich vom 28. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 456);
2. die Verordnung über das Warenzeichenrecht aus Anlaß der Wiedervereinigung der Ostmark mit dem Deutschen Reich vom 18. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 203);
3. die Verordnung über den gewerblichen Rechtsschutz im Reichsgau Sudetenland vom 31. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 253);
4. die Verordnung über die Schiedsstelle für Warenzeichen vom 28. Februar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 453);
5. die Zweite Verordnung über den gewerblichen Rechtsschutz im Reichsgau Sudetenland vom 12. Juni 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 869);

6. die Verordnung über das Patent- und Gebrauchsmusterrecht aus Anlaß der Wiedervereinigung der Ostmark mit dem Deutschen Reich vom 27. Juli 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1050);

7. die Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Warenzeichenrecht aus Anlaß der Wiedervereinigung der Ostmark mit dem Deutschen Reich vom 27. März 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 178);

8. der § 2 der Verordnung zur Änderung des Patentgesetzes vom 23. Oktober 1941 (Reichsgesetzbl. II S. 372);

9. die Verordnung über das Warenzeichenrecht im Reichsgau Sudetenland und in den in die Länder Preußen und Bayern und in die Reichsgaue Niederdonau und Oberdonau eingegliederten sudetendeutschen Gebietsteilen vom 4. August 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 489).

§ 30

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 3. Oktober 1951.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister der Justiz
Dehler

Gesetz zur Ergänzung und Abänderung des Gesetzes über den Verkehr mit Zucker (Zuckergesetz).

Vom 3. Oktober 1951.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über den Verkehr mit Zucker (Zuckergesetz) vom 5. Januar 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 47) wird wie folgt geändert:

1. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

(1) Die Bundesregierung oder im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft der Bundesminister kann durch Rechtsverordnung die Erzeugerpreise für Zuckerrüben festsetzen. Diese Preise sollen volkswirtschaftlich angemessen sein und den allgemeinen Marktverhältnissen entsprechen.

(2) Der Bundesminister kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft

- a) durch Rechtsverordnung Preise für Zucker festsetzen,
- b) die zur Sicherung des Preisstandes erforderlichen Rechtsverordnungen, insbesondere über Kostensätze, Verarbeitungs- und Handelsspannen, Zahlungs- und Lieferungsbedingungen erlassen,
- c) unter den zu Buchstabe b bestimmten Voraussetzungen Verfügungen treffen, falls sich die Auswirkungen der zu regelnden Angelegenheit auf mehr als ein Land erstrecken und eine zentrale Regelung erforderlich ist. Den obersten Landesbehörden steht das Recht zu Verfügungen dieser Art in den Fällen zu, in denen eine übergebietliche Regelung nicht erforderlich ist.

(3) Preise und Preisspannen nach Absatz 2 sind nur festzusetzen, soweit dies erforderlich ist, um eine angemessene Preisgestaltung sicherzustellen. Dabei muß, soweit nicht Festpreise vorgeschrieben werden, die Möglichkeit des Wettbewerbs gegeben sein.

(4) Die Bundesregierung oder der Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft kann zur Erzielung eines einheitlichen Verbraucherpreises bestimmen, daß Ausgleichsabgaben bei Zuckerfabriken und -raffinerien erhoben werden, um:

1. einen Frachtausgleich für Zuckerrüben aus frachtungünstig gelegenen Anbaugebieten,
2. einen Preisausgleich zwischen inländischem Zucker und aus dem Ausland eingeführtem

oder aus sonstigen Gebieten in das Bundesgebiet verbrachtem Zucker durchzuführen.

Die Abgaben sind nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung und ihrer Durchführungsbestimmungen beitreibar.

(5) Rechtsverordnungen nach den Absätzen 1 bis 4 bedürfen der Zustimmung des Bundesrates. Diese Rechtsverordnungen sind gleichzeitig mit der Zuleitung an den Bundesrat dem Bundestag bekanntzugeben.

2. In § 9 Abs. 1 wird folgender Schlußsatz angefügt:

„Als Kaufpreis gilt der von der Einfuhrstelle festgesetzte Übernahmepreis.“

3. In § 9 Abs. 3 erhält Satz 3 folgende Fassung:

„Macht sie von dem Übernahmerecht Gebrauch, so verpflichtet sie den Einführer gleichzeitig, den Zucker zu dem von ihr festgesetzten Abgabepreis zurückzukaufen.“

4. In § 9 wird ein neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Der Bundesminister trifft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft Bestimmungen für die Preisfestsetzung gemäß Absätzen 1 und 3.“

5. Die Absätze 4, 5 und 6 des § 9 werden nunmehr Absätze 5, 6 und 7.

6. § 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zuckerrüben verarbeitende Betriebe und Zuckerraffinerien sowie Zucker be- und verarbeitende Betriebe und Handelsbetriebe der Zuckerwirtschaft können verpflichtet werden, an die vom Bundesminister oder von den obersten Landesbehörden bestimmten Stellen zu melden:

1. die verarbeiteten Zuckerrübenmengen,
2. die hergestellten Erzeugnisse und deren Mengen,
3. den bezogenen oder aus sonstigen Gründen übernommenen Zucker nach Art und Menge,
4. den abgegebenen sowie den be- und verarbeiteten Zucker nach Art und Menge,
5. die Zuckervorräte nach Art und Menge.

Der Bundesminister darf derartige Stellen nur dann bestimmen, wenn sich die Auswirkungen der Bestimmung auf mehr als ein Land erstrecken.“

7. § 17 Abs. 2 Ziff. 3 erhält folgende Fassung:

„3. gegen Bestimmungen oder schriftliche Einzelverfügungen, die vom Bundesminister oder der Einfuhrstelle auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden; dies gilt nicht für Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen oder schriftliche Einzelverfügungen, die vom Bundesminister auf Grund des § 6 Abs. 1 bis 3 erlassen werden.“

8. Hinter § 19 wird folgender neuer § 20 eingefügt:

„§ 20

Land Berlin

Dieses Gesetz und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen und noch zu erlassenden Rechtsverordnungen gelten auch im Lande Berlin, sobald das Land Berlin gemäß Artikel 87 Abs. 2 seiner Verfassung die Anwendung dieses Gesetzes beschlossen hat.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1951 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 3. Oktober 1951.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Dr. Niklas

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf die folgenden im Bundesanzeiger verkündeten Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Rechtsverordnungen	Tag des Inkrafttretens	Verkündet im Bundesanzeiger	
		Nr.	vom
Zweite Verordnung über Höchstpreise für Fuhrleistungen mit Kraftfahrzeugen im Nahverkehr (NVP) PR Nr. 45/51. Vom 14. September 1951.	1. 10. 51	185	25. 9. 51
Verordnung PR Nr. 66/51 über Preise für Edelstahl. Vom 21. September 1951.	15. 9. 51	186	26. 9. 51
Erste Verordnung zur Durchführung der Interzonenhandelsverordnung (1. Interzonenhandels-DVO). Vom 22. September 1951.	28. 9. 51	187	27. 9. 51
Fünfter Nachtrag zur Änderung und Ergänzung der Fünften Verordnung über den Reichskraftwagentarif (Liste der Ausnahmetarife) PR Nr. 65/51. Vom 20. September 1951.	1. 10. 51	187	27. 9. 51
Zweite Durchführungsverordnung zum Milch- und Fettgesetz: Gebührenordnung für die Einfuhr- und Vorratsstelle für Fette (Einfuhr- und Vorratsstelle). Vom 26. September 1951.	30. 9. 51	189	29. 9. 51
Dritte Durchführungsverordnung zum Zuckergesetz: Gebührenordnung für die Einfuhrstelle für Zucker. Vom 26. September 1951.	30. 9. 51	189	29. 9. 51
Verordnung über die Änderung der §§ 144 und 148 der Durchführungsbestimmungen zum Zollgesetz (Allgemeine Zollordnung). Vom 28. September 1951.	1. 10. 51	190	2. 10. 51
Verordnung PR Nr. 68/51 zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung PR Nr. 63/50 über einen Preisausgleich für die eisenverbrauchende Wirtschaft in West-Berlin. Vom 27. September 1951	3. 10. 51	190	2. 10. 51
Zweite Verordnung zur Durchführung der Interzonenhandelsverordnung (2. Interzonenhandels-DVO). Vom 1. Oktober 1951.	17. 10. 51	191	3. 10. 51

Sieben erschienen:

„Der Gebrauchszolltarif“

Zolltarifgesetz vom 16. August 1951 und Gebrauchszolltarif mit Anhang: Ausfuhrzoll-Liste und Liste der Abfertigungsbeschränkungen.

DIN A 4, 230 Seiten (in festem Einband), Preis: DM 20.— zuzügl. Versandgebühren.

BESTELLUNGEN AN DEN

VERLAG DES BUNDESANZEIGERS, KÖLN/RHEIN 1

POSTFACH

Deutsches Handelsarchiv

Sammlung von Handelsabkommen, Zolltarifen u. sonstigen
Vorschriften über den zwischenstaatlichen Handelsverkehr

Herausgegeben vom Bundesministerium für Wirtschaft

Erscheint monatlich – Bezugspreis vierteljährl. DM 70.—

VERLAG DES BUNDESANZEIGERS, KÖLN/Rh. 1

Postfach